

2. Wann ist im Beschwerdeverfahren mündlich zu verhandeln?

In der Regel ist über eine nach § 305 StPO zulässige Beschwerde ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 308 StPO). Hiervon macht § 309 StPO eine Ausnahme, der eine mündliche Verhandlung vorsieht, „wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert“. Über diese Voraussetzungen bestehen in der Praxis gegenwärtig Unklarheiten, weil es tatsächlich keine konkrete gesetzliche Bestimmung gibt, die ausdrücklich ein mündliches Beschwerdeverfahren vorschreibt.

Die Lösung des Problems läßt sich aus folgenden Erwägungen finden:

Die Rechtsmittel des Protestes und der Berufung werden gegen Urteile eingelegt (§ 287 StPO) — also gegen Entscheidungen, mit denen das Verfahren erster Instanz nach einer mündlichen Hauptverhandlung abgeschlossen wird. Demzufolge erfordert das Rechtsmittelverfahren grundsätzlich auch eine erneute Hauptverhandlung (§ 293 StPO). Das Rechtsmittel der Beschwerde richtet sich dagegen in der Regel gegen Beschlüsse, die nicht nach einer mündlichen Verhandlung ergehen und kein Verfahren abschließen. Mit ihnen

werden Einzelfragen mit zeitlich beschränkter Wirkung entschieden; sie müssen deshalb — auf Grund neuer Gesichtspunkte oder einer veränderten Situation — nicht immer aufrechterhalten bleiben. Aus diesem Unterschied ergibt sich zunächst, weshalb im Beschwerdeverfahren in der Regel eine mündliche Verhandlung nicht notwendig ist.

Nun gibt es aber Beschlüsse, mit denen nicht im Rahmen eines erstinstanzlichen Verfahrens über einzelne Fragen entschieden wird, sondern die in ihrer Bedeutung und Wirkung weit darüber hinausgehen. Dazu gehört z. B. der Beschluß gem. § 248 StPO, mit dem ein Verfahren nach einer mündlichen Hauptverhandlung endgültig eingestellt wird. Das gleiche gilt auch für die Anordnung des Vollzugs einer bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe. Hier ergeht der Beschluß grundsätzlich nur nach einer mündlichen Verhandlung (§ 344 StPO) und unter Beteiligung von Schöffen (§ 357 StPO). In solchen Fällen ist es notwendig, daß auch über die Beschwerde gegen solche Beschlüsse nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung entschieden wird.

Dr. HANS NEUMANN,
Oberrichter am Obersten Gericht

Zur Auswirkung der Tilgungsreife von Vorstrafen bei erneuter Verurteilung

Die Anforderung des Strafregisterauszugs dient einerseits der Erfassung nicht getilgter Vorstrafen, andererseits aber der Wahrung der Rechte des Bürgers, weil ihm getilgte Strafen nicht zum Nachteil gereichen dürfen.

Nach § 24 Abs. 1 des Strafregistergesetzes (StRG) vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 237) werden ebenso wie nach bisherigem Recht die Eintragungen nach Ablauf der gesetzlichen Fristen im Strafregister getilgt. Die Tilgung ist dem Betroffenen von der Abt. Strafregister beim Generalstaatsanwalt der DDR mitzuteilen (§ 24 Abs. 2 StRG).

In der Praxis ist nun die Frage aufgetaucht, ob sich der Betroffene erst nach dem Eintreffen dieser Mitteilung als nicht vorbestraft bezeichnen darf. Meines Erachtens ist hierfür allein der tatsächliche Ablauf der in § 26 StRG aufgeführten Tilgungsfristen maßgeblich, deren Berechnung nach § 32 StRG geschieht. Auch die Fassung des § 25 Abs. 2 StRG, wonach der Verurteilte nach der Tilgung der Eintragung als nicht bestraft gilt, kann nicht anders verstanden werden. Lediglich im Falle der vorfristigen Tilgung (§ 34 StRG) wird sich der Betroffene erst von dem Tage an als nicht vorbestraft bezeichnen können, an dem nach Mitteilung des Strafregisterführers die Tilgung erfolgt ist.

Von praktischer Bedeutung ist auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn während eines neuen Strafverfah-

rens — bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils in dieser Sache — hinsichtlich der Vorstrafe die Tilgungsreife des Vermerks im Strafregister eintritt. Ein bei Beginn eines Ermittlungsverfahrens sofort angeforderter - Strafregisterauszug kann noch Eintragungen enthalten, die aus einem in der gleichen Sache wegen der langen Dauer des Verfahrens später nochmals eingeholten Auszug nicht mehr ersichtlich sind, weil inzwischen die Tilgungsfrist abgelaufen war.

Das Gericht muß deshalb in jedem Verfahren an Hand des Registerauszugs prüfen, ob die Tilgungsreife einer Vorstrafe inzwischen eingetreten ist. Tritt sie bis zum Tage vor der Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils ein, so muß die Vorstrafe bei der Strafzumessung in der neuen Sache gänzlich außer Betracht bleiben. Das gilt sowohl für das Verfahren in erster Instanz als auch für das Rechtsmittelverfahren.

Da der Gesetzgeber mit der Straftilgung ähnlich wie mit der Verjährung der Strafverfolgung zugunsten der Betroffenen einen „Schlußstrich“ unter Vergangenes zieht, muß dies auch im anhängigen Verfahren hinsichtlich tilgungsreifer, dem Gericht aber noch vor Urteilsverkündung bekannt gewordener Registereintragungen gelten.

ARNOLD WEISS,
Richter am Bezirksgericht Schwerin

dlackt und Justiz in dar dfrundasrapubUk

Hauptmann (JD) MARTIN BAUMANN, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Das 8. StÄG — Anpassung des politischen Strafrechts an die „neue Ostpolitik“ der Bundesregierung

Am 1. August 1968 trat das Achte Strafrechtsänderungsgesetz (8. StÄG) vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) in Kraft, das der Bonner Bundestag gleichzeitig mit der Notstandsverfassung¹ am 29. Mai 1968 verabschiedet

¹ Vgl. hierzu Gottschling/Wegmarshaus, „Notstandsverfassung — Notstandsdiktatur“, NJ 1968 S. 561 ff.

hatte. Nach jahrelangen Diskussionen hat Westdeutschland damit ein neues politisches Strafrecht erhalten.

Justizminister Dr. Heinemann (SP) hatte in der Bundestagsdebatte am 29. Mai 1968 beteuert, das zeitliche Zusammentreffen der Verabschiedung der Notstandsverfassung und des politischen Strafrechts sei